

**Satzung
des
Deutschen Fördervereins zur Stärkung der Forschung zur Normung und
Standardisierung e.V.**

Präambel

"Normung und Standardisierung in Deutschland dienen Wirtschaft und Gesellschaft zur Stärkung, Gestaltung und Erschließung regionaler und globaler Märkte" - mit dieser Vision wurde die Deutsche Normungsstrategie im Jahr 2004 verabschiedet und wie folgt konkretisiert: Normung und Standardisierung

- sichern Deutschlands Stellung als eine der führenden Wirtschaftsnationen,
- unterstützen als strategisches Instrument den Erfolg von Wirtschaft und Gesellschaft,
- entlasten die staatliche Regelsetzung,
- fördern die Technikkonvergenz und
- bieten effiziente Prozesse und Instrumente an.

Die Deutsche Normungsstrategie soll als "lebendes Dokument" verstanden werden, das durch die interessierten Kreise mit Leben erfüllt und fortentwickelt wird. Hier kann und muss die deutsche Forschung mit ihren Erkenntnisfortschritten einen wesentlichen Beitrag zur Realsierung der Normungsstrategie leisten.

Wesentliche Handlungsfelder aus Sicht der Wissenschaft sind

- eine exzellente und strategieorientierte Forschung, um den Stellenwert der Normung zu erhöhen;
- das Beziehen von Positionen zu grundlegenden Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf Initiativen der Europäischen Kommission;
- wissenschaftlich fundierte Beiträge zur politischen Diskussion und zur Strategieentwicklung in Unternehmen.

Hierbei gilt es, die Forschung als offene gemeinsame deutsche Plattform zu etablieren und die erzielten Ergebnisse national, europäisch und international zu verbreiten. Gleichzeitig ist beabsichtigt, die Normung in der Kombination von Forschung, Lehre und Praxis noch besser in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft als strategisches Instrument zu etablieren und auch den entsprechenden Nachwuchs an Experten zu fördern und zu sichern. Dieses Ziel verfolgt der Deutsche Förderverein zur Stärkung der Forschung zur Normung und Standardisierung.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Förderverein zur Stärkung der Forschung zur Normung und Standardisierung". Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..
2. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist zum einen die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Normung und Standardisierung durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Des Weiteren verwirklicht der Verein die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Normung und Standardisierung durch wissenschaftliche Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Podiumsdiskussionen, Fachkongresse).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Finanzierung, Verwendung der Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge nach der Beitragsordnung sowie durch Spenden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen erwerben.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins einschließlich der Erklärung der Bereitschaft zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags gemäß Beitragsordnung und Aufnahme durch den Verein. Im Fall der Aufnahme bestätigt der Vorstand diese gegenüber dem Mitglied schriftlich.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen;

 - durch Austritt, der mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Der Austritt soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Endet die Mitgliedschaft nicht zum Jahresende, ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für das Jahr zu zahlen. Bei Erhöhung des Mitgliedsbeitrags eines Mitglieds um mehr als 20% gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals nach der schriftlichen Mitteilung über die Erhöhung;

 - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das Insolvenzgericht mangels Masse abgelehnt wird;

 - durch Ausschließung aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn das Mitglied gegen Interessen des Vereins in erheblichem Maße oder nachhaltig verstoßen hat. Bei nachhaltigen Verstößen ist eine Ausschließung in der Regel nur nach vorheriger fruchtloser Abmahnung möglich. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied schriftlich von der Ausschließungsentscheidung in Kenntnis. Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Schreibens Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als beendet. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder aussprechen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft;

- durch Ausschließung aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr nicht entrichtet wurde. Ein solcher Ausschluss setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, wobei die erste Mahnung einen Monat nach der Beitragsfälligkeit und die zweite Mahnung zwei Monate nach Beitragsfälligkeit erfolgen muss. In der zweiten Mahnung ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6);
- b) der Vorstand (§ 7);
- c) der Beirat (§ 8).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorsitzenden des Vereins, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters;
 - b) Wahl der Mitglieder des Beirats;
 - c) Festsetzung der Beitragsordnung;
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - e) Genehmigung des Berichts und Entlastung der Rechnungsprüfer;
 - f) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - h) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - i) Entlastung des Vorstands;
 - j) Änderung der Satzung;
 - k) Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein (Datum des Poststempels oder des Dateiversands). Enthält die Tagesordnung eine Beschlussfassung gemäß Abs. 1 lit. j) oder k), ist mit eingeschriebenem Brief mit einer Frist von zwei Monaten einzuladen.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die Entscheidung über die Ergänzung der Tagesordnung liegt im Ermessen des Vorstands. Der Vorstand ist zur Ergänzung verpflichtet, wenn mehr als 1/10 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder die Ergänzung verlangen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung mitzuteilen.
4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von vier Wochen eingeladen, wenn der Vorstand oder mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder dürfen sich in der Mitgliederversammlung nach § 6 Ziffer 6 vertreten lassen. Die Vertretung ist auf Verlangen des Versammlungsleiters durch Vorlage einer Vollmacht nachzuweisen. Schriftliche Stimmenabgabe ist zulässig.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Stimmberechtigte Mitglieder sind Firmen (Einzelunternehmen, Personen-/Kapitalgesellschaften), Verbände, Vereine sowie Forschungs- und Ressortforschungseinrichtungen; kein Stimmrecht haben Studenten sowie andere natürliche Personen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung schriftlicher Stimmabgaben. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden des Vereins bzw. im Fall seiner Nichtteilnahme von dessen Stellvertreter zu protokollieren und zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden. Einsprüche sind innerhalb von acht Wochen nach Eingang schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen
 - dem Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - die Leitung der Tätigkeiten des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Beirats, der Satzung und gegebenenfalls einer vom Beirat zu erlassenen Geschäftsordnung;
 - die Aufstellung des Haushaltsplans;
 - die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes;
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, bestellt der Beirat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung des Arbeits- bzw. Zeitaufwands sowie die Erstattung von Auslagen sind ausgeschlossen.

§ 8

Beirat

1. Der Beirat sollte mindestens aus sieben Personen bestehen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder.
2. Er hat folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstands in allen den Verein betreffenden Fragen;
 - Bestellung des Vorstands in Fällen des § 7 Abs. 5;
 - Beratung über das Jahresbudget und Genehmigung der Projektverwendung;

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen. Je ein Beiratsmitglied wird vom DIN Deutschen Institut für Normung e.V. sowie von der DKE Deutsche Kommission für Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik im DIN und VDE jeweils für mindestens vier Jahre entsendet. Die vom DIN und der DKE entsendeten Beiratsmitglieder sind ex officio stimmberechtigt.
4. Der Beirat soll mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der für die Einberufung der Beiratssitzungen verantwortlich ist. Der Beirat ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder dies verlangt.
5. Der Beiratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats. Der Beirat kann die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen des Beirats unter Wahrung einer angemessenen Frist einladen.
6. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren und vom Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung des Arbeits- bzw. Zeitaufwands sowie die Erstattung von Auslagen sind ausgeschlossen.

§ 9

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und die Belege aufzubewahren. Zum Ende jedes Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, über das Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Vereinszwecks (Tätigkeitsbericht) zu fertigen.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DIN Deutsches Institut für Normung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Normung und Standardisierung zu verwenden hat.